

(Abg. Mikschke [Deutsch].)

(A) nicht entgangen sein, daß die indirekten Steuern bei uns in Sachsen nicht eine so große Bedeutung haben, daß dieser Umstand bei der Beurteilung der Frage mit ins Gewicht fallen kann. Ich gehe aber dem Gedanken des Herrn Abg. Kleißner nach und sage: weil wir im Reiche indirekte Steuern erheben, läßt sich das Reichstagswahlrecht auch vom liberalen Standpunkte aus rechtfertigen, und weil wir bei uns hier im Lande eine Klassensteuer haben, weil wir bei der Erhebung der Steuern differenzieren, läßt sich auch ein so mäßiges Pluralwahlrecht, das man durchaus nicht als ein plutokratisches ansprechen kann, rechtfertigen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Dann, meine Herren, kommt auch noch hinzu, daß man ein allgemeines gleiches geheimes und direktes Wahlrecht, wie wir es für die Reichstagswahlen besitzen, wohl ohne Gefahr dort anwenden kann, wo eine große Fläche in Frage kommt, wo eine Verschiedenheit der Bevölkerung und eine Verschiedenartigkeit des Erwerbes vorhanden ist. Unter solchen Verhältnissen wird es nicht eintreten, daß eine politische Partei sämtliche anderen Parteien überstimmen kann. Aber bei uns, bei der Entwicklung, die die Verhältnisse in unserem Königreiche Sachsen genommen haben, liegt diese Gefahr nicht nur nahe, nein, sie

(B) ist sogar vorhanden, und weil wir diese Gefahr klar und deutlich vor uns sehen, sagen wir uns, daß wir nie und nimmer dazu übergehen dürfen, Versuche nach dieser Richtung hin anzustellen.

Nun hat der Herr Antragsteller uns ja den Antrag etwas angenehmer dadurch gestalten wollen, daß er den Verhältniswahlen das Wort sprach. Ich gebe zu, daß dem System der Verhältniswahlen eine gewisse Bedeutung beizumessen ist. Man soll aber nicht etwa von den Erfahrungen, die man bei den Wahlen zu den Kaufmannsgerichten gemacht hat, auf das Landtagswahlrecht schließen; denn bei den Wahlen zu den Kaufmannsgerichten und zu den Gewerbegerichten handelt es sich doch um die Angehörigen einer Berufs-klasse, die lediglich verschiedener politischer Meinung sind. Es handelt sich um Leute, die in einem Orte oder doch in einem räumlich begrenzten Kreise wohnen. Wir sind der Ansicht, daß die Verhältniswahlen für die gesetzgebenden Körperschaften ihre gewissen Bedenken haben. Die Wahlkreise müßten dann vergrößert werden, weil man für einen Wahlkreis eine größere Anzahl von Abgeordneten zu wählen hat. Dadurch würde herbeigeführt, daß die einzelnen Abgeordneten nicht die enge Fühlung mit ihrer Wählerschaft haben würden.

Es ist aber auf ein weiteres schweres Bedenken (C) hinzuweisen. Der Einfluß der wirtschaftlichen Organisationen, der sich heute schon manchmal in unliebsamer Weise bemerkbar macht, würde noch zu weit größerer Bedeutung gelangen. Während die politischen Parteien schon im eigenen Interesse daran denken müssen, die Gegensätze zwischen den Erwerbschichten möglichst auszugleichen und aus-zusöhnen, würde sich dann ein Kampf aller gegen alle entwickeln. Wir würden sehen, daß die sich entgegenstehenden Gruppen nicht nur in wirtschaftlichen Fragen, nein, vor allen Dingen auch, soweit die bundesstaatlichen Parlamente in Frage kommen, in kulturellen Fragen sich schroff gegenüberstehen, weil man von der ganz richtigen Voraussetzung ausgeht, daß dann die Leute, die auf der Liste an der Spitze stehen und die gewöhnlich — meistens ist es so — die Unversöhnlichsten sind, gewählt werden würden. Aus diesen Gründen stehen wir der Frage der Verhältniswahl zunächst sehr vorsichtig gegenüber.

(Zuruf: Es kommt ganz darauf an, wie es gestaltet wird!)

Natürlich kommt es darauf an, wie es gestaltet wird, aber wir sehen keine Notwendigkeit, jetzt das Verhältniswahl-system unserem Landtagswahlrecht an-zugliedern. (D)

Wenn dann im Antrage weiter gefordert wird, daß die Wahl an einem Sonntage vorgenommen wird, so ließe sich über diesen Vorschlag wohl reden. Aber wir versprechen uns auch hiervon nicht allzu viel. Wir haben schon in einzelnen Bundesstaaten Versuche in dieser Beziehung gesehen, die Wahl-beteiligung ist aber nicht so groß gewesen wie bei den letzten sächsischen Landtagswahlen. Wenn wir nun weiter berücksichtigen, daß die Wahlen zum sächsischen Landtage aller 6 Jahre stattfinden, so wird es wohl für jeden möglich sein, sich für eine halbe Stunde frei zu machen. Soll man den ganzen Beamten-apparat für den einen Sonntag in Bewegung setzen? Sie sträuben sich doch sonst dagegen, wenn anderen Erwerbsständen ein freier Sonntag genommen wird.

Nun wird weiter in dem Antrage gefordert, daß das Wahlrecht den Staatsangehörigen vom 20. Lebens-jahre ab erteilt wird. In dem Antrage, der vor zwei Jahren eingebracht war, hat man den Beginn der Wahlfähigkeit auf das 21. Jahr festgesetzt. Ich kann daraus feststellen, daß die politische Reife nach Annahme der Sozialdemokratie und jedenfalls infolge ihrer Tätigkeit weiter-zugenommen hat. Aber auch hier